

# Der Generalvikar

Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und zu verlangsamen sind in unserer Gesellschaft, in unserer Kirche und für jede und jeden Einzelne/n von uns drastische Maßnahmen erforderlich. In großer Sorge um die Gesunderhaltung aller Mitarbeitenden und ihrer Familienangehörigen – insbesondere der Alten und Schwachen – sowie der Sicherstellung des Arbeitsschutzes und der Gewährleistung des Dienstbetriebes des Bischöflichen Generalvikariates und der angeschlossenen Einrichtungen, der Schulen in Bischöflicher Trägerschaft und des pastoralen Dienstes ergeht daher folgende

## **Dienstanweisung „Krisenmanagement in Umgang mit COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)“**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Dienstanweisung gilt persönlich und räumlich für alle Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariates und der angeschlossenen Einrichtungen.

Sie gilt weiterhin für die Mitarbeitenden im pastoralen Dienst des Bistums Essen (Priester, Diakone, Gemeinde- und PastoralreferentInnen und alle weiteren pastoralen Mitarbeitenden) sowie für die Mitarbeitenden an den Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen (lehrendes und nicht lehrendes Personal) - unbeschadet der Regelungen, die in den jeweiligen Pfarreien, Schulen und Einrichtungen getroffen worden sind oder noch werden.

### **2. Fort- und Weiterbildungen**

Alle geplanten und genehmigten Fort- und Weiterbildungen, werden zunächst bis zum 30.06.2020 ausgesetzt bzw. abgesagt. Diese Regelungen gelten für alle Fort- und Weiterbildungen an denen Mitarbeitende teilnehmen, und für alle Maßnahmen, die durch Mitarbeitende angeboten, organisiert oder durchgeführt werden. Zum Verfahren bei Fort- und Weiterbildungen, die über einen längeren Zeitraum laufen (z.B. Studium), entscheidet der Stabsbereich Personalentwicklung und Gesundheit im Einzelfall.

### **3. Betrieb der angeschlossenen Einrichtungen**

Auf Grundlage der unter Ziffer 2 getroffenen Maßnahmen stellen die „Kath. Akademie - Die Wolfsburg“, das Kardinal-Hengsbach-Haus und das Jugendhaus St. Altfrid bis auf weiteres ihren Veranstaltungsbetrieb ein. Die Leitungen der angeschlossenen Einrichtungen klären das weitere Verfahren mit dem Krisenstab.

### **4. Exerzitien und Besinnungstage**

Die unter Ziffer 2 getroffenen Regelungen gelten auch für alle beantragten und genehmigten Exerzitien und Besinnungstage gemäß § 40 KAVO.

### **5. Supervision und Coaching / externe Beratung**

Die unter Ziffer 2 getroffenen Regelungen gelten auch für alle beantragten Beratungsdienstleistungen wie Supervision, Coaching, Teamentwicklung etc., die durch externe Kooperationspartner durchgeführt werden. Beratungsdienstleistungen, die telefonisch durchgeführt werden können, bleiben davon unberührt.

### **6. Zugangskontrolle**

Zugang zu den Häusern und der Liegenschaft des Bischöflichen Generalvikariates ist bis auf weiteres nur noch Mitarbeitenden und Bewohnern gestattet. Der zwingend notwendige Einsatz von Fremdfirmen ist durch die zuständige Organisationseinheit zu prüfen und zu dokumentieren.

Diese Regelungen gelten auch für die angeschlossenen Einrichtungen, das Bistumsarchiv und das Medienforum.

Für die Schulen in Bischöflicher Trägerschaft gelten besondere Bestimmungen.

## 7. Betreuung von Kindern

Mit Erlass der Landesregierung NRW wird ab dem 16.03.20 der Unterrichtsbetrieb in den Schulen eingestellt und Kitas bleiben geschlossen. Mitarbeitende, mit Kindern bis einschließlich der 6. Klasse, die eine Betreuung nicht über andere Personen sichern können, verrichten ihren Dienst zunächst bis zum 03.04.20 in Heimarbeit. Die telefonische Erreichbarkeit ist durch die Führungskräfte sicher zu stellen.

Eine zentrale Kinderbetreuung im Bischöflichen Generalvikariat erfolgt aus Sicherheitsgründen nicht. Auch die Möglichkeit, Kinder während der Dienstzeit mit ins Büro zu nehmen, steht bis auf weiteres nicht zur Verfügung. Ziel ist auch hier, die Zahl möglicher Kontakte zwischen Beschäftigten und externen Personen am Arbeitsplatz soweit wie möglich zu reduzieren.

Für Mitarbeitende, bei denen Heimarbeit nicht möglich ist, gelten Maßnahmen in folgender Reihenfolge:

- Freizeitausgleich (bei vorhandenen Mehrstunden)
- Urlaub (Resturlaub aus 2019 kann über den 31.03.20 genommen werden)

Falls weder Freizeitausgleich und/oder Urlaub genommen werden kann, steht ihnen das zuständige Personaldezernat für Rückfragen gerne zur Verfügung, umso gemeinsam eine möglichst flexible und individuelle Lösung zu finden.

Das Ruhen des Unterrichtsbetriebes entbindet die Schulleitungen und Lehrkräfte nicht von den bestehenden Dienstpflichten. Das Ruhen des Unterrichtes aus Gründen des Infektionsschutzes gilt auch für die Lehrkräfte. In diesem Fall erfüllen die Lehrkräfte ihre Dienstaufgaben, soweit möglich, am heimischen Arbeitsplatz.

## 8. Kantinenbetrieb

Der Betrieb der Kantine im Bischöflichen Generalvikariat wird bis auf weiteres eingestellt. Diese Regelung gilt auch für die Bischöflichen Schulen.

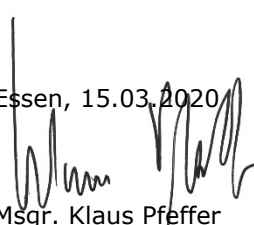
## 9. Information und Kommunikation

Zur Sicherstellung der Kommunikation und Information sind alle Mitarbeitende verpflichtet, sich täglich im Intranet und Internet ([corona.bistum-essen.de](https://corona.bistum-essen.de)) über die jeweils aktuelle Situation zu informieren. Alle Führungskräfte sind angewiesen, ihre mobile Erreichbarkeit dem Krisenstab per Mail mitzuteilen.

## 10. In-Kraft-Setzung

Diese Dienstanweisung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt solange, bis der Krisenstab deren Aufhebung empfiehlt. Die **Organisationsverfügung „Krisenmanagement in Umgang mit COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)“** vom 12.03.20 bleibt unberührt.

Essen, 15.03.2020

  
Msgr. Klaus Pfeffer  
Generalvikar